

Aufenthaltserlaubnis

Hiermit erlaube ich meinem/r Sohn/Tochter

Vorname.....Nachname.....

Geboren am:.....

den Aufenthalt in der / auf dem " _____ ", in _____ bis

.....Uhr am:...../...../.....

Da ich selber keine Möglichkeit der Begleitung habe
Übertrage ich für diese Zeit das Sorgerecht an:

Vorname:.....Nachname.....

Geboren am:.....(mind. 18 J. alt)

Straße/Haus – Nr. Wohnort:.....

Meine Anschrift lautet: Straße:.....

Ort:.....

Ich bin während dieser Zeit erreichbar unter Tel.:

.....

Unterschrift/Erziehungsberechtigter:.....

leserlich Name und Vorname.....

Unterschrift/Sorgeberechtigter/.....

Datum:...../...../.....

Liebe Eltern, Liebe Sorgeberechtigten !!!

Zu ihrer Information sind nachfolgend die wichtigsten Punkte des Jugendschutzgesetzes aufgeführt, so wie umseitig ein Aufenthaltsberechtigungsf formular(nach § 1 Nr. 4)abgedruckt.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der Personen sorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahr nimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer Personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

Liebe Eltern achtet auf die Einhaltung des Gesetzes zum Wohl Ihrer Kinder!!!

Mit freundlichem Gruß

Ihr Jugendpfleger